

BGer 8G.53/2002 vom 12. Juni 2002

Bundesgericht, 2002-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G.53_2002

FR: TF 8G.53/2002 du 12 juin 2002

IT: TF 8G.53/2002 del 12 giugno 2002

Regeste

Straftaten

Volltext

Bundesgericht Anklagekammer (bis 2004) 12.06.2002 8G.53/2002 Tribunal fédéral
Chambre d'accusation (jusqu'en 2004) 12.06.2002 8G.53/2002 Tribunale federale Camera
d'accusa (fino a 2004) 12.06.2002 8G.53/2002

[AZA 0/2] 8G.53/2002/kra 8G.55/2002 ANKLAGEKAMMER

***** 12. Juni 2002 Es wirken mit: Bundesrichter Corboz,
Präsident der Anklagekammer, Nay, Raselli und Gerichtsschreiber Monn. ----- In
Sachen 1. X._____, 2. Y._____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische
Bundesanwaltschaft, betreffend Nichtanhandnahmeverfügung (Stimmenfang,
Wahlbestechung), zieht die Anklagekammer in Erwägung: 1.- a) X._____ und
Y._____ vom "Bund der Steuerzahler" reichten am 17. Februar 2002 bei der
Schweizerischen Bundesanwaltschaft gegen Elmar Ledergerber, SP-Stadtrat und heute
Stadtpräsident von Zürich, sowie gegen die Veranstalter eines "Vote-In" zur
Uno-Abstimmung eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Wahlbestechung gemäss Art.
281 StGB und Stimmenfang gemäss Art. 282bis StGB ein. Die Bundesanwaltschaft erliess
am 14. Mai 2002 eine Nichtanhandnahmeverfügung. b) X._____ und Y._____
wenden sich innert der Frist von fünf Tagen gemäss Art. 217 BStP an die Anklagekammer
des Bundesgerichts und führen Beschwerde im Sinne von Art. 105bis Abs. 2 BStP . Sie
verzichten ausdrücklich "auf das Stellen von formellen Anträgen" (Beschwerden S. 2 Ziff.
4). Die Bundesanwaltschaft beantragt, die Beschwerden seien abzuweisen. 2.- Jedermann
hat das Recht, Vergehen, die von Bundes wegen verfolgt werden, bei der
Bundesanwaltschaft anzuzeigen (Art. 100 Abs. 1 und 2 BStP). Besteht kein Anlass zur
Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, so verfügt der Bundesanwalt, dass der Anzeige
keine Folge gegeben wird (Art. 100 Abs. 3 BStP ; in Kraft seit 1. Januar 2002). Gemäss
Art. 105bis Abs. 2 BStP (in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung) ist gegen
Amtshandlungen des Bundesanwalts Beschwerde an die Anklagekammer zulässig.
Anwendbar sind die Verfahrensvorschriften der Art. 214 bis 219 BStP. Zur Beschwerde
gemäss Art. 105bis Abs. 2 BStP legitimiert sind die Parteien sowie ein jeder, der durch die
Verfügung des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2
BStP). In Bezug auf Verfügungen, mit denen der Bundesanwalt einer Anzeige keine Folge
gegeben hat, wird das Opfer im Sinne des OHG, dem die Verfügung formell eröffnet
werden muss, im Gesetz ausdrücklich zur Beschwerde bei der Anklagekammer des
Bundesgerichts legitimiert (Art. 100 Abs. 5 BStP ; in Kraft seit 1. Januar 2002).
Demgegenüber bestimmt das Gesetz für den Anzeiger nur, dass er über eine Verfügung, mit
der der Bundesanwalt seiner Anzeige keine Folge gegeben hat, "benachrichtigt" werden

muss (Art. 100 Abs. 4 BStP ; in Kraft seit 1. Januar 2002). Eine analoge Legitimation zu derjenigen des Opfers gemäss Art. 100 Abs. 5 BStP fehlt. Dies spricht dagegen, dass der Anzeiger zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Bänziger/Leimgruber, Das neue Engagement des Bundes in der Strafverfolgung, Bern 2001, Art. 100 BStP , N 236 und 237). Zu berücksichtigen ist überdies, dass in Fällen, in denen der Bundesanwalt während der Voruntersuchung von der Verfolgung zurücktritt und der eidgenössische Untersuchungsrichter die Untersuchung einstellt, nebst dem Opfer nur der Geschädigte zur Beschwerde gegen die Einstellung legitimiert ist (Art. 120 Abs. 2 BStP). Daraus folgt, dass allenfalls jener Anzeiger, der zugleich direkt Geschädigter ist, durch eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft einen ungerechtfertigten Nachteil im Sinne von Art. 214 Abs. 2 BStP erleiden und zur Beschwerde gegen die Verfügung legitimiert sein könnte. Die Frage muss jedoch nicht abschliessend geprüft werden. Im vorliegenden Fall haben die Beschwerdeführer eine Strafanzeige wegen Wahlbestechung und Stimmenfang eingereicht. Sie sind nicht Partei des Strafverfahrens (vgl. Art. 34 BStP), und durch die von ihnen angezeigten angeblichen Straftaten wurden sie nicht direkt geschädigt. Dies behaupten sie denn auch zu Recht nicht (vgl. Beschwerden S. 2 Ziff. 2), denn die blossen Anzeigerstattung genügt hierfür nicht. Folglich sind sie zur Beschwerde nicht legitimiert. 3.- Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 245 BStP in Verbindung mit Art. 156 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von je Fr. 1'000.-- anzusetzen. Demnach erkennt die Anklagekammer: 1.- Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird den Beschwerdeführern je zur Hälfte auferlegt. 3.- Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft schriftlich mitgeteilt.

_____ Lausanne, 12. Juni 2002 Im Namen der Anklagekammer des
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.